

# BDH

GEMEINSAM STARK  
FÜR WÄRME

Stand: 19. Mai 2026

## POSITIONSPAPIER

---

# Die Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung im neuen Energiesystem

Autor: Dieter Kehren

[WWW.BDH-INDUSTRIE.DE](http://WWW.BDH-INDUSTRIE.DE)

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Vorbemerkung .....  | 3  |
| Systemdienliche Eigenschaften der Kraft-Wärme-Kopplung in der Gebäude- und Quartiersversorgung..... | 4  |
| Systemstabilität.....   | 4  |
| Versorgungssicherheit .....   | 4  |
| Effizienz und CO <sub>2</sub> -Ersparnis .....  | 5  |
| Hybride Konzepte .....  | 6  |
| Fazit: Die Rolle der KWK im neuen Energiesystem .....   | 7  |
| Strategie für Ordnungspolitik und Förderung .....   | 8  |
| Vorschläge zum Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (Förderung) .....                                       | 8  |
| Vorschläge zum Gebäudemodernisierungsgesetz (Ordnungsrecht).....                                    | 12 |
| Vorschläge zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).....   | 12 |
| Vorschläge zum Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) .....   | 13 |
| Vorschläge zum Gewerbesteuerengesetz (GewStG).....  | 13 |
| Vorschläge zum Einkommenssteuergesetz (EStG) .....  | 14 |
| Vorschläge zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) .....  | 14 |

## Vorbemerkung

Die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist ein zentraler Baustein für ein klimaneutrales, resilientes und bezahlbares Energiesystem. Sie stärkt Versorgungssicherheit und Systemstabilität, indem sie die Volatilität der erneuerbaren Stromerzeugung flexibel ausgleicht und einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze leistet. Gleichzeitig erhöht sie die Krisenfestigkeit kritischer Infrastrukturen und sichert die Energieversorgung auch in Ausnahmesituationen zuverlässig ab.

Um diese Potenziale vollständig zu erschließen, müssen bereits heute verlässliche und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Nur so kann der weitere Ausbau der KWK im breiten Markt vorangetrieben und ihr Nutzen für das Energiesystem der Zukunft nachhaltig gesichert werden.

Im vorliegenden Positionspapier zeigen wir die systemdienlichen Vorteile der KWK auf, insbesondere für die Versorgung von Gebäuden und Quartieren. Darauf aufbauend formulieren wir konkrete Empfehlungen für eine zukunftsorientierte Ordnungspolitik sowie für wirksame Förderinstrumente.

# Systemdienliche Eigenschaften der Kraft-Wärme-Kopplung in der Gebäude- und Quartiersversorgung

## Systemstabilität

Die Gewährleistung der Systemstabilität zählt zu den zentralen Herausforderungen auf dem Weg zu einem vollständig erneuerbaren Energiesystem. Die Bundesregierung hat hierzu im Jahr 2024 die „Roadmap Systemstabilität“ gestartet, mit der in mehr als 50 Einzelprozessen die Voraussetzungen für ein klimaneutrales und resilient arbeitendes Energiesystem geschaffen werden sollen.

Im bisherigen Energiesystem wurden essenzielle Systemdienstleistungen – etwa die Bereitstellung von Momentanreserve oder Regelernergie – überwiegend durch große konventionelle Kraftwerke erbracht. Mit dem fortschreitenden Rückbau dieser Erzeugungskapazitäten gewinnt die dezentrale Bereitstellung systemstabilisierender Leistungen zunehmend an Bedeutung. In der politischen Diskussion stehen dabei häufig flexible Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen oder Beiträge der dezentralen Photovoltaik im Fokus. Ein bislang jedoch noch zu wenig beachtetes Potenzial liegt in der steuerbaren dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

KWK-Anlagen in Gebäuden und Quartieren verfügen über erhebliche systemdienliche Eigenschaften. Durch ihre flexible und bedarfsgerechte Fahrweise können sie gesicherte Leistung bereitstellen und sowohl kurzfristige als auch saisonale Schwankungen der erneuerbaren Stromerzeugung bereits auf Ebene der Niederspannung ausgleichen. Gleichzeitig entlasten sie die Stromnetze, indem sie den zusätzlichen Leistungsbedarf elektrischer Wärmepumpen insbesondere in der Heizperiode teilweise dezentral decken. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, lokale Netzengpässe zu reduzieren und den kostenintensiven Ausbau der Stromnetze zu begrenzen – einem der wesentlichen Kostentreiber der Energiewende.

Die KWKG-Novelle 2025 hat bereits wichtige Anreize für eine flexiblere Betriebsweise von KWK-Anlagen gesetzt. Durch eine konsequent systemorientierte Ausgestaltung der regulatorischen und förderpolitischen Rahmenbedingungen kann dieses Potenzial künftig noch gezielter für Versorgungssicherheit, Netzstabilität und Kosteneffizienz genutzt werden.

## Versorgungssicherheit

Die Sicherstellung einer zuverlässigen Stromversorgung ist spätestens seit dem großflächigen Stromausfall auf der iberischen Halbinsel im April 2025 sowie dem mehrtägigen Blackout in Berlin Anfang 2026 verstärkt in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Versorgungssicherheit ist damit nicht länger nur eine technische Fragestellung, sondern eine zentrale gesellschafts- und wirtschaftspolitische Herausforderung.

Das deutsche Stromsystem verfügt derzeit noch über ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und zählt im internationalen Vergleich weiterhin zu den zuverlässigsten weltweit. Gleichzeitig besteht breiter Konsens darüber, dass mit dem schrittweisen Wegfall konventioneller Großkraftwerke die Anforderungen an Netzstabilität und Versorgungssicherheit steigen werden. Bereits heute nimmt der Bedarf an netzstabilisierenden Eingriffen wie Redispatch-Maßnahmen kontinuierlich zu. Hinzu kommen wachsende

externe Risiken, insbesondere durch Cyberangriffe, Extremwetterereignisse und geopolitisch bedingte Krisensituationen.

Vor diesem Hintergrund gewinnt Resilienz auf Verbraucherseite zunehmend an Bedeutung. Kritische Infrastrukturen wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Rechenzentren oder Verwaltungsgebäude müssen ihre Energieversorgung auch im Fall von Blackouts oder Brownouts zuverlässig aufrechterhalten können. Gleichzeitig steigt auch bei privaten Gebäuden und Quartieren das Interesse an einer krisenfesten und unabhängigen Energieversorgung.

Die dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bietet hierfür eine besonders geeignete Lösung. Durch die gleichzeitige Bereitstellung von Strom und Wärme direkt vor Ort erhöht sie die Versorgungssicherheit, reduziert die Abhängigkeit von zentralen Infrastrukturen und ermöglicht eine robuste Energieversorgung auch in Ausnahmesituationen.

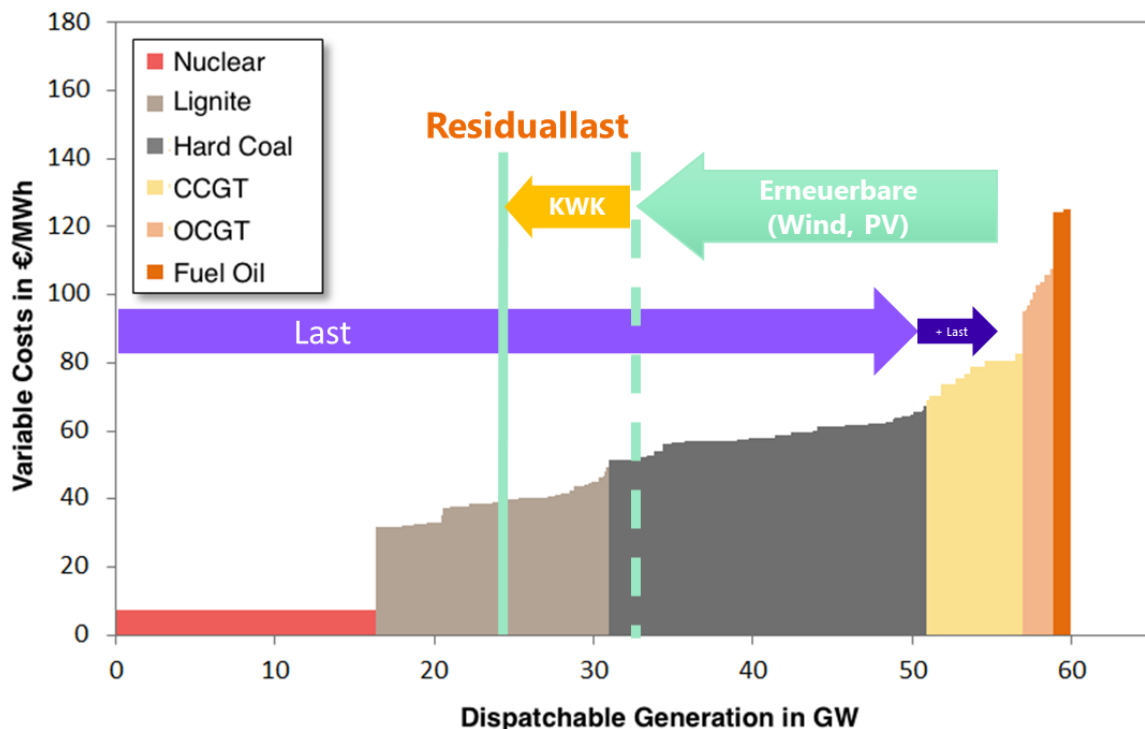
## Effizienz und CO<sub>2</sub>-Ersparnis

Die Kraft-Wärme-Kopplung zählt zu den effizientesten verfügbaren Energietechnologien. Durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Nutzwärme erreicht sie deutlich höhere Gesamtwirkungsgrade als die getrennte Erzeugung von Wärme in Heizsystemen und Strom in konventionellen Kraftwerken. Dadurch werden Primärenergieverbrauch und Emissionen spürbar reduziert.

Ein weiterer Vorteil der KWK liegt in ihrer Energieträgerflexibilität. Sie kann sowohl mit Erdgas als auch mit klimaneutralen Brennstoffen wie Biogas, Biomethan, synthetischen Gasen oder Wasserstoff betrieben werden und ist damit offen für unterschiedliche Transformationspfade hin zur Klimaneutralität.

Die hohe Effizienz der KWK führt bereits heute zu erheblichen CO<sub>2</sub>-Einsparungen. Durch den zunehmenden Einsatz klimaneutraler Gase kann der verbleibende CO<sub>2</sub>-Ausstoß einzelner Anlagen schrittweise weiter reduziert werden. Mit einer steigenden „Grüngas-Quote“, wie sie im Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes vorgesehen ist, sinken die Emissionen bei Nutzung des öffentlichen Gasnetzes perspektivisch automatisch und kontinuierlich.

Auch auf Systemebene entfaltet die flexible KWK eine wichtige klimapolitische Wirkung: Insbesondere während der Transformation hin zu einer vollständig erneuerbaren Stromversorgung ersetzt sie ineffizientere fossil betriebene Großkraftwerke und unterstützt die Integration volatiler erneuerbarer Energien. Dadurch entstehen zusätzliche CO<sub>2</sub>-Minderungseffekte sowie ein effizienterer und kostengünstigerer Betrieb des Energiesystems insgesamt.



In der obenstehenden Grafik (Quelle: Diskussionen mit der Europäischen Kommission) wird skizziert, dass die KWK mit ihrer flexiblen Fahrweise nicht etwa erneuerbare Erzeugung verdrängt, sondern vielmehr fossil betriebene Kraftwerke mit niedrigerer Effizienz als KWK.

## Hybride Konzepte

KWK und Wärmepumpe werden in der energiepolitischen Diskussion häufig als konkurrierende Alternativen betrachtet. Dabei wird das erhebliche Potenzial ihres Zusammenspiels auf Gebäude- und Quartiersebene sowie in der Fernwärmeversorgung bislang nur unzureichend berücksichtigt. Gerade die Kombination beider Technologien ermöglicht signifikante Effizienzgewinne und Brennstoffeinsparungen gegenüber dem isolierten Einsatz einzelner Systeme. In der Praxis zeigt sich: Hybridsysteme aus KWK und Wärmepumpe zählen zu den leistungsfähigsten und flexibelsten Lösungen im zukünftigen Energiesystem.

In solchen hybriden Betriebsmodellen erfolgt die Wärmebereitstellung dynamisch und situationsabhängig. Die Betriebsführung orientiert sich dabei unter anderem an Außentemperaturen, erforderlichen Vorlauftemperaturen, der Verfügbarkeit erneuerbarer Strommengen, Netzengpässen sowie dem aktuellen Frequenz- und Spannungszustand im Stromnetz.

Die flexible KWK übernimmt in diesem System eine zentrale unterstützende Rolle. Sie wirkt als Effizienzverstärker für die Wärmepumpe, indem sie verhindert, dass diese allein in ungünstigen Betriebsbereichen die gesamte Wärmelast abdecken muss. Gleichzeitig stellt die KWK zusätzlich erzeugten Strom für den Gebäudebetrieb oder den Betrieb der Wärmepumpe selbst bereit. Dadurch werden Lastspitzen reduziert, Stromnetze entlastet und die CO<sub>2</sub>-Bilanz des Gesamtsystems deutlich verbessert.

## Fazit: Die Rolle der KWK im neuen Energiesystem

- KWK reduziert durch ihren flexiblen Betrieb Netzausbaukosten und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Energiesystems.
- KWK gewährleistet im Krisenfall die Aufrechterhaltung der Energieversorgung in kritischer Infrastruktur, Wohngebäuden und Quartieren.
- KWK gleicht durch schnelle Reaktionsfähigkeit die volatile und saisonale Einspeisung erneuerbarer Energien zuverlässig aus.
- KWK ermöglicht eine hocheffiziente Nutzung – einschließlich erneuerbarer – Energieträger und reduziert dadurch den Gesamtenergieverbrauch.
- KWK wirkt als Effizienzverstärker in Kombination mit Wärmepumpen auf Gebäude-, Quartiers- und Fernwärmeebene.
- KWK ist energieträgerneutral; die Defossilisierung erfolgt konsequent über den schrittweisen Einsatz grüner und klimaneutraler Brennstoffe.
- KWK leistet durch signifikante CO<sub>2</sub>-Einsparungen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende.

## Strategie für Ordnungspolitik und Förderung

Die Rahmenbedingungen für die Kraft-Wärme-Kopplung werden in Deutschland wesentlich durch die Förderung im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), durch das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt.

Im Folgenden skizzieren wir Vorschläge für die anstehenden Novellen der Gesetze, die uns auf einen Pfad führen, der die in Abschnitt 2 beschriebenen systemdienlichen Beiträge für unser Energiesystem besser nutzbar macht.

### Vorschläge zum Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (Förderung)

- **Beibehaltung der absoluten Förderhöhe (aktuelle Zuschlagzahlungen für Anlagen <50kWel: 16 Cent/kWh Einspeisung und 8 Cent/kWh Selbstverbrauch für 30.000 VBH) für den in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten Strom, unterschieden nach Einspeisung und Selbstverbrauch. Förderhöhen-neutrale Ergänzung um eine Leistungs- bzw. Kapazitätskomponente zum Ausgleich zurückgehender Laufzeiten.**

#### Begründung:

Energie hocheffizient für die gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung zu nutzen, geht einher mit der Verwendung kapitalintensiver Technik, die sich nur durch Kosteneinsparungen im Vergleich zur ungekoppelten Erzeugung refinanziert. Da die Verwendung ungekoppelter Erzeugung umfangreich gefördert wird, muss auch die KWK gefördert werden, um die notwendigen Kosteneinsparungen zu erhalten (Level-Playing-Field).

Zusätzlich erbringt die KWK kostenfreie Systemdienstleistungen (bspw. Frequenzstützung nach VDE 4105), die bei ungekoppelten Großanlagen vergütet werden.

Die bewährte Staffelung der KWK-Zuschlagszahlungen ist beizubehalten, da – neben dem Ausgleich spezifisch höherer Technikkosten der kleinen KWK - damit zudem unterschiedliche Fördertatbestände ausgeglichen werden: So erhält die kleine KWK im Vergleich zur großen KWK nur eine spezifisch höhere Förderung auf die Erzeugung, dafür aber keine weitere Förderung für die Integration der Erzeugung wie die große KWK (bspw. Leitungsförderung Fernwärme).

Die Fördernotwendigkeit ist unabhängig von der Stromverwendung (Selbstverbrauch oder Netzeinspeisung). Aufgrund der höheren Kosteneinsparungen beim Selbstverbrauch ist die Differenzierung zur Vermeidung einer Überförderung sachgerecht, aber nicht reduzierbar.

Mit dem weiter zunehmenden Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien festigt sich die Rolle der KWK als Backup; hierdurch sinken die jährlichen Betriebszeiten. Einher geht mit der aktuellen Fördersystematik der Rückgang der jährlich ausgezahlten Förderhöhe, was die Amortisationszeit verlängert und den KWK-Einsatz weniger attraktiv macht. Mit der förderhöhenneutralen Einführung einer Leistungs- bzw. Kapazitätskomponente bei gleichzeitiger Absenkung der Zuschlagshöhe kann dieser Entwicklung ohne zusätzliche Förderung begegnet werden.

- **Jährliche Förderung auf 3.500 VBH (Volllaststunden) festlegen und damit den negativen Auswirkungen der zunehmend niedrigeren jährlichen Volllaststunden, die eine CO<sub>2</sub>-Mehremission zur Folge haben, begegnen.**

Begründung:

Die in zurückliegenden KWK-Novellen beschlossene Reduzierung der jährlicher Volllastbenutzungsstunden, in denen eine Förderung erhältlich ist, hat den flexiblen Betrieb von KWK-Anlagen nicht angereizt. In der Praxis werden die Anlagen unabhängig vom Netzzustand (die Kunden kennen diesen nicht!) betrieben, bis die maximale Förder-VBN erreicht ist. Dann wird die Anlage oftmals abgeschaltet. Wenn es zum Jahresende kalt ist, steht die KWK und stattdessen springt ein Großkraftwerk ohne KWK (Kohle oder Gas) ein. Die in früheren Jahren beschlossene Reduzierung der Volllastbenutzungsstunden erhöht damit die CO<sub>2</sub>-Emission.

Wie auch bei der iKWK-Förderung sind die jährlichen Volllastbenutzungsstunde auf 3.500 h/a zu deckeln, um eine Überförderung zu vermeiden.

Die Flexibilität von KWK-Anlagen ist mit anderen Mitteln als die Kürzung der Volllaststunden anzureizen. So war bspw die Streichung von § 7 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020 mit der KWK-Novelle 2025 erfolgreich. Hierauf aufbauend kann die Neuregelung der Stromvergütung einen weiteren Flexibilitätsanreiz ohne zusätzliche Förderung begründen.

- **Neuregelung der Stromvergütung für eingespeisten Strom aus KWK-Anlagen bis 100 kWel anhand des tatsächlichen Marktwertes zum Anreiz des flexiblen Betriebes:**
  1. **Die Stromvergütung ist der durchschnittliche Strompreis aller Preise im 15 Minutenintervall oberhalb von 0 EUR/MWh im aktuellen Quartal der sich in der Preiszone für Deutschland aus der vortägigen Auktion von Stromviertelstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt an der Strombörse (EPEX Spot) ergibt.**
  2. **Vorraussetzung zum Erhalt des durchschnittlichen Strompreis nach 1.) ist ein Betriebsstopp der KWK-Anlage bei Strompreisen von Null und negativ und die Messung des erzeugten KWK-Stroms mit einem intelligenten Messsystem (iMsys).**

**Die Neuregelung erfordert keine neue Förderung.**

Begründung:

Aktuell gehen in die Preisfindung für die Stromvergütung auch Preise von Null und negativ ein - auch wenn in diesen Zeiten KWK-Anlagen stehen. Der tatsächliche Marktwert des erzeugten KWK-Stroms wird nicht vergütet.

Mit der vorgeschlagenen Regelung erhöht sich die Stromvergütung, da für die Bemessung der Höhe die Preise mit Null und negativ entfallen. KWK-Anlagen Betreiber erhalten einen weiteren finanziellen Anreiz zum flexiblen Betrieb.

Aktuell vereinnahmen die Verteilnetzbetreiber diese Differenz aus alter zu vorgeschlagener Preisfindung als windfall profit. Da dieser in Zukunft zum Anreiz des flexiblen Betriebs verwendet wird, ist die Umsetzung des Vorschlages ohne eine zusätzliche Förderung möglich. Die erhöhte Vergütung finanziert sich ausschließlich aus Marktpreisen, die sich an der Strombörse im Wettbewerb bilden und zukünftig den KWK-Anlagenbetreiber und nicht mehr dem Verteilnetzbetreiber zugutekommen sollten.

Der flexible Betrieb lässt sich hierbei zweifelsfrei mit einem iMSys überprüfen. Da KWK-Anlagen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) schon heute mit dieser Messtechnik auszurüsten sind, entstehen bei den Anlagenbetreibern und den Verteilnetzbetreibern keine Mehrkosten. Die Feststellungen der BNetzA zum schleppenden Rollout dieser Messsysteme steht der Einführung auch nicht entgegen, da es inzwischen genügend bundesweit agierende wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB) gibt, die die fehlenden Aktivitäten einiger grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) kompensieren können.

Die etablierte Grenze zur Direktvermarktung für KWK-Anlagen ab 100 kWel kann damit bestehen bleiben, da über die vorgeschlagene Regelung kosteneffizient und bürokratievermeidend ein vergleichbares Instrument zur Direktvermarktung etabliert wird.

- **Einfache Regeln zur Wärmespeicherförderung für KWK-Anlagen unterhalb 100 kWel. Speicherförderung als einmaliger Investitionszuschuss von 1,50 EUR pro l für zusätzlichen Speichervolumen oberhalb 50l/kWel, maximal gefördertes Speichervolumen von 5.000l.**

Begründung:

Große Wärmespeicher ermöglichen eine größere Flexibilität. Einher geht eine CO<sub>2</sub> Einsparung, wenn die eingelagerte Wärme anstatt einer alternativen Wärmeerzeugung (bspw. Gaskessel) verwendet wird. Die heutige Speicherförderung ist für kleine KWK-Anlagen unattraktiv, da der Bürokratieaufwand größer als der finanzielle Nutzen ist.

Mit der Beantragung des KWK-Zuschlages für die Erzeugung sollte auch die Speicherförderung beantragt werden, wobei sich Speicherhersteller mit serienmäßig hergestellten Wärmespeichern bis zu einer Größe von 2.000 l in eine Typenliste aufnehmen lassen können, die Basis für eine Allgemeinverfügung zur Auszahlung (analoge Regelung wie für KWK-Anlagen unter 50 kWel) ist.

Da ein bewährtes Verfahren zur Förderauszahlung genutzt wird, ist der Verwaltungsaufwand marginal und Bürokratiekosten entstehen nicht.

- **Streichung des Bonus für elektrische Wärmeerzeuger (§ 7b), der bisher aufgrund beihilferechtlicher Vorbehalte nicht aktiviert ist. Stattdessen sollten in § 13 (k) EnWG (Nutzen vor Abregeln) und im KWKG praktikable und einfache Regeln etabliert werden, die den flexiblen Betrieb von KWK-Anlagen ohne zusätzliche Förderung weiter anreizen.**

Begründung:

Nutzen vor Abregeln hat unbestrittene systemische Vorteile. Modellprojekte haben in den letzten Jahren gezeigt, dass dies gerade im Wohnungsbau eine attraktive Möglichkeit ist, Mietern kostengünstig Wärme

und Warmwasser bereit zu stellen. Werden diese Power-to-Heat Anlagen mit KWK-Anlagen gekoppelt, kann ein Anschluss wechselweise für die KWK-Anlagen (in der Back up Phase) und für Power-to-Heat (in EE-Stromüberschusszeiten) genutzt werden. Mit der wechselseitigen Nutzung wird zudem der flexible Betrieb der KWK-Anlagen systemisch fixiert.

Da heutige intelligente Messsysteme (iMSys), die für KWK-Anlagen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zwingend einzusetzen sind, als Zweirichtungszähler ausgeführt sind, können diese für die Bezugsmessung verwendet werden. Für die Abrechnung kommen die etablierten Prozesse für die KWK-Stromvergütung bis 100 kWel genutzt werden, hier allerdings zu den Preisen des 15 min Intervalls aus dem Day-Ahead Markt für die Preiszone Deutschland an der Strombörse (EPEX Spot).

- **Die Förderung der Fernwärmeleitungen aus dem KWKG herausnehmen und im Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) bündeln.**

Begründung:

Die Förderung der Fernwärmeleitungen wurde im KWKG etabliert, als das BEW noch nicht existierte. Heute existieren drei Möglichkeiten der Fernwärmeleitungsförderung: Leitungen im KWKG oder im BEW, Hausanschlüsse und Übergabestationen in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG).

Mit dem geplanten Ausbau der Fernwärme steigt die Fördersumme, welche oberhalb des KWKG-Deckels erwartet wird. So soll bspw. nach dem Klimaschutzplan 2026 die BEW-Förderung auf 2,7 Mrd. EUR steigen.

Eine Bündelung der Fernwärmeförderung im BEW bietet zudem den Vorteil einheitlicher Regeln und eine bessere Kontrolle der Fördermittel. Mit der Herausnahme aus dem KWKG wird dieses wieder auf die Erzeugungsförderung der KWK-Technologie konzentriert.

- **Wiedereinführung von §7 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020 für Anlagen bis 100 kWel für Zeiten, in denen KWK-Anlagen im Inselnetz wegen eines Ausfalls des öffentlichen Stromnetzes betrieben werden.**

Begründung:

KWK-Anlagen werden zunehmend zur Versorgungssicherheit inselnetzfähig ausgestattet. Im Falle eines Stromausfalls trennen sie sich vollautomatisch vom öffentlichen Netz und versorgen Gebäude und Quartiere mit Wärme und Strom.

Bei Stromausfällen in räumlich begrenzten Gebieten kann es vorkommen, dass in nicht vom Ausfall betroffenen Gebieten der Preiszone für Deutschland Strompreise von Null und negativ auftreten und dann KWK-Anlagen stehen. Ist in diesen Fällen aber eine KWK-Anlage in einem Inselnetz in Betrieb, um die Versorgung auch von kritischer Infrastruktur sicher zu stellen, sollte weiter der Betrieb mit Erhalt der Förderung gezahlt werden. Mit dieser Regelung wird die Versorgungssicherheit gestärkt und die Bürokratie minimiert.

- **Verlängerung des KWKG bis zum Jahr 2040 und Novellierung rechtzeitig zum Jahr 2038, um Planungssicherheit zu ermöglichen.**

Begründung:

KWK-Anlagen sind langfristige Investitionsgüter, die zum Einsatz stabile Rahmenbedingungen benötigen. Nur dann können die Vorteile der KWK ihre Wirkung entfalten.

## Vorschläge zum Gebäudemodernisierungsgesetz (Ordnungsrecht)

Gebäudenaher und gebäudeintegrierte KWK-Anlagen haben eine besondere Aufgabe bei der Stützung von lokalen Stromnetzen und ermöglichen weitere Anschlüsse von Wärmepumpen und PV-Anlagen gerade in der Niederspannung. Sie nehmen so im Rahmen des Umbaus des Energiesystems eine zunehmend wichtigere Rolle ein.

Wärme aus KWK muss daher auch im Gebäudemodernisierungsgesetz durchgehend klar benannt werden. Unsere detaillierten Vorschläge dazu sind in der BDH-Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum GModG vom 11. Mai 2026 enthalten.

## Vorschläge zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- **Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (§ 42b) auch mit KWK**

Begründung:

Die bisherige Regelung bezieht sich allein auf PV-Anlagen. Andere Technologien sind für die Vereinfachung der Nutzung von dezentral erzeugtem Strom nicht benannt. Die volkswirtschaftliche und systemdienliche Kombination des Betriebes von PV- und KWK-Anlagen ist behindert. Projekte unter KWK-Einbezug sind aufwändiger zu gestalten.

Es wird vorgeschlagen, die KWK in die Gemeinschaftliche Gebäudeenergieversorgung aufzunehmen. Dies ist ohne zusätzliche finanzielle Förderungen oder sonstige finanzielle Aufwände durch eine EnWG-Anpassung in den Begriffsbestimmungen (§ 3 Nummer 20b.) sowie mit der Beseitigung eines Redaktionsversehens (§ 42b (5) Satz 1) umsetzbar

- **Gemeinsame Internetplattform mit KWK**

Begründung:

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, eine gemeinsame Internetplattform zu betreiben und sicherzustellen, dass Anschlussbegehrende auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren zu erlangen bzw. die im Rahmen eines Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu übermitteln. KWK-Anlagen sind in

diese Regelung nicht einbezogen, obwohl bei diesen identischen Herausforderungen wie bspw. bei PV-Anlagen geben sind.

Es wird vorgeschlagen, KWK-Anlagen aufzunehmen.

## Vorschläge zum Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)

### ➤ 60 % Grenze in § 9 nicht für KWK-Anlagen

#### Begründung:

Mit dem Solarspitzenengesetz (EnWG-Novelle 2025) sind KWK-Anlagen, die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt (elektrisch) haben, in Regelungen zur Sicherung des Stromnetz bei großer Solarstrahlung einbezogen worden, die zunächst nur für neue PV-Anlagen gedacht waren. Da intelligente Messsysteme und Steuerboxen noch nicht flächeneckend zur Verfügung stehen, fordern Netzbetreiber für KWK-Anlagen dadurch eine Leistungsreduzierung auf 60 %. Dies macht KWK-Anlagen unwirtschaftlich und verhindert die volle Leistungsbereitstellung hocheffizienter KWK bei Winterspitzen und Dunkelflauten. Hierdurch steigen die CO<sub>2</sub> Emissionen.

Es wird vorgeschlagen, so wie bei großen KWK-Anlagen auch auf die 60%ige Leistungsrosselung bei KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt zu verzichten.

### ➤ Regelungen zur KWK im KWKG festlegen – nicht in § 9 EEG

#### Begründung:

Technische Vorgaben für KWK-Anlagen sollten nicht teilweise im EEG, sondern vollständig im KWKG aufgelistet werden. Das dient der Verständlichkeit und vermindert das Risiko von für die Klimabilanz negativen Entscheidungen, wie es beim Solarspitzenengesetz mit dem Einbezug der KWK-Anlagen passiert ist.

## Vorschläge zum Gewerbesteuergesetz (GewStG)

### ➤ KWK-Strom ebenso wie PV-Anlagen in Ausnahmeregelung zur Gewerbesteuerbefreiung einbeziehen

#### Begründung:

Eine mögliche Infektionswirkung von dezentralen Versorgungskonzepten auf die Gewerbesteuerbefreiung für die Verwaltung und Nutzung von Grundbesitz (i.d.R. Vermietung und Verpachtung) wurde für die Produktion und Lieferung von PV-Strom in den Ampeljahre beseitigt. In diese Ausnahmeregelung wurden KWK-Anlagen nicht einbezogen, was Versorgungskonzepte gerade in der Wohnungswirtschaft behindert.

Es wird vorgeschlagen, die Produktion und die Lieferung von KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ebenso wie die PV-Anlagen von der Infektionswirkung auszunehmen.

## Vorschläge zum Einkommenssteuergesetz (EStG)

### ➤ Regelungen zur Steuerfreiheit auch auf KWK-Anlagen ausweiten

#### Begründung:

Nach § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG sind Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt, steuerfrei.

KWK-Anlagen in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) sind in diese Regelung nicht einbezogen, obwohl bei diesen Anlagen identische Herausforderungen geben sind, diese aber im Vergleich zu PV-Anlagen systemdienlich betrieben werden können.

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen zur Steuerfreiheit auch auf KWK-Anlagen auszuweiten, die hocheffizient nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sind und eine installierte Bruttoleistung von 15 kWel nicht übersteigen.

## Vorschläge zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

### ➤ Rücknahme CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Biomethan

#### Begründung:

Bis zum Jahresende 2023 war der Energieträger Biomethan von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit. Seit dem Jahr 2024 ist auf Biomethan, ebenso wie auf fossiles Erdgas, eine CO<sub>2</sub>-Abgabe zu zahlen.

Mit dieser Praxis wird die Grundidee des BEHG – Verteuerung von fossilen Brennstoffen, um die Nutzung von erneuerbaren bzw. grünen Brennstoffen attraktiver zu gestalten – ad absurdum geführt. Der Bürgerschaft und den Unternehmen, die dem Wandel von fossil auf erneuerbaren Brennstoffen grundsätzlich positiv gegenüberstehen, ist dieser Widerspruch zwischen Grundidee und gesetzgeberischer Praxis nicht vermittelbar.

Es wird vorgeschlagen, die zum Jahresanfang 2024 eingeführte CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Biomethan im aufzuheben. In einem nachfolgenden geordneten Gesetzesverfahren sollte das BEHG nach den Vereinbarungen und Zielen des Koalitionsvertrages rechtzeitig in das ETS 2 überführt werden, ohne der vorgenannten Grundidee der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu widersprechen.

**Ansprechpartner:**

**Dieter Kehren**  
Abteilungsleiter Kraft-Wärme-Kopplung  
Abteilungsleiter Forum Digitale Heizung

**Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)**  
Geschäftsstelle Köln  
Frankfurter Straße 720–726  
51145 Köln

[dieter.kehren@bdh-industrie.de](mailto:dieter.kehren@bdh-industrie.de)